



Lektionentafeln Volksschule GR ab Schuljahr 2018/19

Deutschsprachige Schulen mit 1. Fremdsprache ab der 3. Klasse – Pflichtfächer

		1. Zyklus			
		Kindergarten		Primarstufe	
Fachbereiche	Fächer	1. Jahr	2. Jahr	1. Klasse	2. Klasse
Sprachen	Deutsch			5	6
Mathematik				5	5
Natur, Mensch, Gesellschaft	Natur, Mensch, Gesellschaft			4	4
	Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)			1	1
Gestalten	Bildnerisches Gestalten			2	2
	Textiles und Technisches Gestalten			2	2
Musik				2	2
Bewegung und Sport				3	3
	Religion			1 ¹	1 ¹
Pflichtlektionen				26.7	26.7
Pflichtstunden		20	20		

¹ Die Lektion im Fach *Religion* wird nicht ins Total der Pflichtlektionen aufgenommen (vgl. Erläuterungen).

Erläuterungen Pflichtfächer (1. Zyklus)

1. Bei der Gestaltung des Stundenplanes ist auf einen schülerinnen- bzw. schülergerechten und pädagogisch sinnvollen Lektionen- und Fächerrhythmus zu achten.
2. Schwimmunterricht darf nur erteilt werden, wenn die Lehrperson im Besitz eines amtlich anerkannten Brevets ist. Die Aufsicht und Verantwortung liegen bei der Schulträgerschaft. Aus Sicherheitsgründen ist auf eine gut überblickbare Gruppeneinteilung zu achten (nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe).
3. Gestützt auf ein vom Schulrat dem Amt für Volksschule und Sport eingereichtes Konzept, das den vom Departement erlassenen Rahmenbedingungen entspricht, können mit Bewilligung des Amtes Klassen mit erweitertem Musikunterricht geführt werden (vgl. Rahmenbedingungen für die Erteilung des erweiterten Musikunterrichts auf der Volksschulstufe im Kanton Graubünden).
4. Als Massnahme zur Förderung der Kantonssprachen Romanisch oder Italienisch ist es in deutsch- oder mehrsprachigen Gemeinden auf Antrag der Gemeinde möglich, gestützt auf ein von der Regierung genehmigtes Konzept eine Schule oder einzelne Klassen zweisprachig zu führen. Im Rahmen eines solchen Konzepts, das den vom Amt für Volksschule und Sport erlassenen Richtlinien entspricht, können Änderungen an den Lektionentafeln vorgenommen werden. Bei diesen Änderungen steht ein neues Mischverhältnis der zwei Schulsprachen (Kantonssprachen) im Sinne einer partiellen Immersion während der ganzen obligatorischen Schulzeit im Mittelpunkt. Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau in der angestammten Schulsprache soll zumindest gehalten werden (vgl. Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion).
5. Eine Abteilung für *Textiles und/oder Technisches Gestalten* darf in der Regel nicht mehr zählen als 14 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung und 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.
6. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich (Schulgesetz Art. 34).
7. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement kann für Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Ausnahmen bezüglich Lehrplan und Lektionentafeln erlassen.
8. Während der 3 Stunden Blockzeit pro Vormittag findet für beide Kindergartenjahre von Montag bis Freitag grundsätzlich Unterricht statt. Die Randauffangzeiten werden vor und nach der Blockzeit angeboten, können je nach Situation aber auch den Beginn oder das Ende der Blockzeit tangieren bzw. umfassen. Diese Randauffangzeiten sind für die Kinder freiwillig, zählen jedoch zum maximal 24 Stunden umfassenden Vollzeitpensum einer Kindergartenlehrperson. Die Randauffangzeit ist Teil des pädagogischen Grundauftrags einer Kindergartenlehrperson und beinhaltet neben planerischer, erzieherischer, inhaltlicher und individualisierender Unterrichtsaktivität beispielsweise auch Kurzgespräche mit Erziehungsberechtigten.
9. Für einzelne Kinder, welche aufgrund ihres ausserordentlichen Schulweges sowie der Situation bezüglich öffentlicher Verkehrsmittel die 20 Stunden Kindergartenzeit nicht einhalten können, kann das Schulinspektorat auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Sonderlösung bewilligen.
10. An mindestens der Hälfte der Halbtage pro Woche spricht die Kindergartenlehrperson ausschliesslich Hochdeutsch (vgl. Konzept Hochdeutsch im Kindergarten).

Deutschsprachige Schulen mit 1. Fremdsprache ab der 3. Klasse – Pflichtfächer

		2. Zyklus			
		Primarstufe			
Fachbereiche	Fächer	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse
Sprachen	Deutsch	5	5	5	5
	Italienisch (Romanisch)	3	3	2	2
	Englisch			2	2
Mathematik		5	5	5	5
Natur, Mensch, Gesellschaft	Natur, Mensch, Gesellschaft	4	4	4	4
	Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)	1	1	1	1
Gestalten¹	Bildnerisches Gestalten	1	1	2	2
	Textiles und Technisches Gestalten ²	3	3	2	2
Musik		2	2	2	2
Bewegung und Sport		3	3	3	3
	Medien und Informatik			1	1
	Religion	1 ³	1 ³	1 ³	1 ³
Pflichtlektionen		27	27	29	29

¹ *Bildnerisches Gestalten* sowie *Textiles und Technisches Gestalten* können im Stundenplan als Block von 4 Wochenlektionen eingesetzt werden, sofern eine entsprechend qualifizierte Lehrperson zur Verfügung steht.

² Für *Textiles und Technisches Gestalten* kann je ein Semester eingesetzt werden.

³ Die Lektion im Fach *Religion* wird nicht ins Total der Pflichtlektionen aufgenommen (vgl. Erläuterungen).

Erläuterungen Pflichtfächer (2. Zyklus)

1. Bei der Gestaltung des Stundenplanes ist auf einen schülerinnen- bzw. schülergerechten und pädagogisch sinnvollen Lektionen- und Fächerrhythmus zu achten.
2. Schwimmunterricht darf nur erteilt werden, wenn die Lehrperson im Besitz eines amtlich anerkannten Brevets ist. Die Aufsicht und Verantwortung liegen bei der Schulträgerschaft. Aus Sicherheitsgründen ist auf eine gut überblickbare Gruppeneinteilung zu achten (nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe).
3. Gestützt auf ein vom Schulrat dem Amt für Volksschule und Sport eingereichtes Konzept, das den vom Departement erlassenen Rahmenbedingungen entspricht, können mit Bewilligung des Amtes Klassen mit erweitertem Musikunterricht geführt werden (vgl. Rahmenbedingungen für die Erteilung des erweiterten Musikunterrichts auf der Volksschulstufe im Kanton Graubünden).
4. Als Massnahme zur Förderung der Kantonssprachen Romanisch oder Italienisch ist es in deutsch- oder mehrsprachigen Gemeinden auf Antrag der Gemeinde möglich, gestützt auf ein von der Regierung genehmigtes Konzept eine Schule oder einzelne Klassen zweisprachig zu führen. Im Rahmen eines solchen Konzepts, das den vom Amt für Volksschule und Sport erlassenen Richtlinien entspricht, können Änderungen an den Lektionentafeln vorgenommen werden. Bei diesen Änderungen steht ein neues Mischverhältnis der zwei Schulsprachen (Kantonssprachen) im Sinne einer partiellen Immersion während der ganzen obligatorischen Schulzeit im Mittelpunkt. Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau in der angestammten Schulsprache soll zumindest gehalten werden (vgl. Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion).
5. Eine Abteilung für *Textiles und/oder Technisches Gestalten* darf in der Regel nicht mehr zählen als 14 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung und 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.
6. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich (Schulgesetz Art. 34).
7. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement kann für Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Ausnahmen bezüglich Lehrplan und Lektionentafeln erlassen.

Deutschsprachige Schulen mit 1. Fremdsprache ab der 3. Klasse – Pflichtfächer

		3. Zyklus		
		Sekundarstufe I		
Fachbereiche	Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
Sprachen	Deutsch	4	5	4
	Italienisch	3	2	2
	Englisch	4	3	3
Mathematik		6	6	5
Natur, Mensch, Gesellschaft	Natur und Technik (mit Biologie, Chemie, Physik)	2	3	3
	Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft) ¹	2	2	
	Räume, Zeiten, Gesellschaften (mit Geographie, Geschichte)	3	3	2
	Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)	1	1	1
Gestalten	Bildnerisches Gestalten ²	2	2	2
	Textiles und Technisches Gestalten ³	2	2	2
Musik ²		1	1	1
Bewegung und Sport		3	3	3
	Medien und Informatik	1		1
	Berufliche Orientierung		1	
	Religion	1 ⁴	1 ⁴	1 ⁴
Individualisierung				5
Pflichtlektionen		34	34	34

¹ Variante I: *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (inkl. Hauswirtschaft)* wird während eines Schuljahres mit 2 Wochenlektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante II: *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (inkl. Hauswirtschaft)* wird in einem Semester mit 4 Wochenlektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante III: *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (inkl. Hauswirtschaft)* wird alle zwei Wochen mit 4 Lektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante IV: *Hauswirtschaft* inkl. Kompetenzen aus *Wirtschaft und Arbeit* werden als Projektwoche durchgeführt (entspricht einer Jahreslektion). *Wirtschaft und Arbeit* (exkl. Kompetenzen Projektwoche) werden zusätzlich während eines Schuljahres mit 1 Wochenlektion erteilt.

² *Bildnerisches Gestalten* und *Musik* können im Stundenplan als Block von 3 Wochenlektionen eingesetzt werden.

³ Variante I: *Textiles und Technisches Gestalten* wird als integrales Fach mit 2 Wochenlektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante II: *Textiles und Technisches Gestalten* wird in je einem Semester mit 2 Wochenlektionen erteilt.

Variante III: *Textiles und Technisches Gestalten* wird in der 1. respektive 2. Klasse Sekundarstufe I während je einem Schuljahr mit 2 Wochenlektionen erteilt.

⁴ Die Lektion im Fach *Religion* wird nicht ins Total der Pflichtlektionen aufgenommen (vgl. Erläuterungen).

Erläuterungen Pflichtfächer (3. Zyklus)

1. Bei der Gestaltung des Stundenplanes ist auf einen schülerinnen- bzw. schülergerechten und pädagogisch sinnvollen Lektionen- und Fächerrhythmus zu achten.
2. Schwimmunterricht darf nur erteilt werden, wenn die Lehrperson im Besitz eines amtlich anerkannten Brevets ist. Die Aufsicht und Verantwortung liegen bei der Schulträgerschaft. Aus Sicherheitsgründen ist auf eine gut überblickbare Gruppeneinteilung zu achten (nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe).
3. Gestützt auf ein vom Schulrat dem Amt für Volksschule und Sport eingereichtes Konzept, das den vom Departement erlassenen Rahmenbedingungen entspricht, können mit Bewilligung des Amtes Klassen mit erweitertem Musikunterricht geführt werden (vgl. Rahmenbedingungen für die Erteilung des erweiterten Musikunterrichts auf der Volksschulstufe im Kanton Graubünden).
4. Als Massnahme zur Förderung der Kantonssprachen Romanisch oder Italienisch ist es in deutsch- oder mehrsprachigen Gemeinden auf Antrag der Gemeinde möglich, gestützt auf ein von der Regierung genehmigtes Konzept eine Schule oder einzelne Klassen zweisprachig zu führen. Im Rahmen eines solchen Konzepts, das den vom Amt für Volksschule und Sport erlassenen Richtlinien entspricht, können Änderungen an den Lektionentafeln vorgenommen werden. Bei diesen Änderungen steht ein neues Mischverhältnis der zwei Schulsprachen (Kantonssprachen) im Sinne einer partiellen Immersion während der ganzen obligatorischen Schulzeit im Mittelpunkt. Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau in der angestammten Schulsprache soll zumindest gehalten werden (vgl. Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion).
5. Eine Abteilung für *Textiles und/oder Technisches Gestalten* sowie eine Abteilung für *Hauswirtschaft* im Fach *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt* darf in der Regel nicht mehr zählen als 14 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung und 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.
6. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich (Schulgesetz Art. 34).
7. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement kann für Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Ausnahmen bezüglich Lehrplan und Lektionentafeln erlassen.
8. Jede Landessprache, welche nicht zum Pflichtfachbereich gehört, ist unabhängig von der Teilnehmerzahl als Wahlfach durchzuführen.
9. Individualisierung in der 3. Klasse Sekundarstufe I: Die Schülerinnen und Schüler setzen in *Deutsch, Mathematik* und *Fremdsprachen* Schwerpunkte. Die Schwerpunktsetzungen richten sich nach den individuellen Anforderungen der Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II. Die Schwerpunktsetzung kann auch als Projektarbeit realisiert werden. Solche Projektarbeiten können in Verbindung mit anderen Fachbereichen erfolgen (vgl. *Weisungen zur Organisation der 3. Klasse der Sekundarstufe I*).

Deutschsprachige Schulen mit 1. Fremdsprache ab der 3. Klasse – Wahlfächer

		3. Zyklus		
		Sekundarstufe I		
Fachbereiche	Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
Sprachen	Italienisch (Vertiefung 1. Fremdsprache)	1-3	1-3	1-3
	Romanisch (Vertiefung 1. Fremdsprache)	1-3	1-3	1-3
	Englisch (Vertiefung 2. Fremdsprache)	1-3	1-3	1-3
	Italienisch (3. Fremdsprache)	3	3	3
	Romanisch (3. Fremdsprache)	3	3	3
	Französisch (3. Fremdsprache)	3	3	3
	Tastaturschreiben			1
Mathematik			1-2	1-2
	Medien und Informatik		1-2	1-2
Natur, Mensch, Gesellschaft	Natur, Mensch, Gesellschaft (exkl. Wirtschaft, Arbeit, Haushalt)		1-2	1-2
	Kochen		2	2
Gestalten	Bildnerisches Gestalten		2	2
	Textiles und Technisches Gestalten		2	2
Musik		1-2	1-2	1-2
	Theater, Darstellendes Spiel		2	2

Erläuterungen Wahlfächer (3. Zyklus)

1. Jene Landessprachen, welche nicht zum Pflichtfachbereich gehören, müssen angeboten und unabhängig von der Anzahl angemeldeter Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden (vgl. auch Ausführungen zu Kompaktwochen).
2. Die Wahlfächer *Kochen, Textiles und Technisches Gestalten* sowie *Musik* müssen angeboten werden. Bei mindestens 5 Anmeldungen wird das Fach durchgeführt.
3. Den Schulträgerschaften steht es frei, weitere Wahlfächer anzubieten.
4. Die Wahlfächer werden in gemischten Abteilungen (Real- und Sekundarschule) erteilt. Es kann klassen- und jahrgangsübergreifend (1.–3. Klasse Sekundarstufe I) unterrichtet werden.
5. Für die Schülerinnen und Schüler ist die Anmeldung für ein Wahlfach verbindlich und gilt in der Regel für das ganze Schuljahr bzw. für die ganze Dauer eines Kurses.

Bemerkungen Wahlfächer (3. Zyklus)

Die an ein Angebots- und Durchführungsobligatorium gebundenen Wahlfächer sind mit einem * gekennzeichnet.

3. Fremdsprache als Landessprache*	<p>Das Wahlfach wird gemäss Lehrplan 3. Fremdsprache Graubünden unterrichtet.</p> <p>Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. In der Regel gehen die Prüfungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten.</p>
Vertiefung 1. und 2. Fremdsprache	<p>Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR.</p> <p>Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. In der Regel gehen die Prüfungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten.</p>
Tastaturschreiben	<p>Das Wahlfach bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Berufsschule vor.</p> <p>Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich an den Prüfungskosten.</p>
Medien und Informatik	<p>Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR.</p> <p>Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. In der Regel gehen die Prüfungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten.</p>
Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft (exkl. Wirtschaft, Arbeit, Haushalt)	<p>Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR; die Inhalte beziehen sich zu einem wesentlichen Teil auf Kompetenzstufen, die über den Grundanspruch hinausgehen. Andere Kompetenzstufen werden vertieft. Es wird an vielen offenen Aufgabenstellungen und mit Lernlandschaften gearbeitet. Methoden werden erweitert.</p>

Textiles und Technisches Gestalten* / Bildnerisches Gestalten	Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR, wobei individuelle Interessen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden. Gestalterische Aspekte und praktisches Tun stehen im Mittelpunkt (Ateliercharakter).
Kochen*	Praktische Lebensmittelzubereitung steht im Mittelpunkt (z.B. thematisches Kochen – Wild, Asien, vegetarische Küche). Darüber hinaus erwerben die Schülerinnen und Schüler vertiefte Kenntnisse zu einer gesunden Ernährung.
Musik*	Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR. Musische Aktivität, sowohl einzeln als auch in der Gruppe, steht im Mittelpunkt (z.B. Chor, Band, Jazztanz). Das Realisieren von grösseren Projekten ist möglich (z.B. Musical, Auftritte mit Band/Chor). Dabei wird die Zusammenarbeit mit lokalen Ressourcen (z.B. Musikschule, Jugendchor) angestrebt.
Theater, Darstellendes Spiel	Spielerische Tätigkeiten stehen im Mittelpunkt. Projekte können realisiert werden (z.B. Theateraufführungen).

Deutschsprachige Schulen mit Romanisch ab der 1. Klasse – Pflichtfächer

Fachbereiche		1. Zyklus			
		Kindergarten		Primarstufe	
		1. Jahr	2. Jahr	1. Klasse	2. Klasse
Sprachen	Deutsch			5	6
	Romanisch			2	2
Mathematik				5	5
Natur, Mensch, Gesellschaft	Natur, Mensch, Gesellschaft			4	4
	Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)			1	1
Gestalten	Bildnerisches Gestalten			2	2
	Textiles und Technisches Gestalten			2	2
Musik				2	2
Bewegung und Sport				3	3
	Religion			1 ¹	1 ¹
Pflichtlektionen		26.7	26.7	26	27
Pflichtstunden		20	20		

¹ Die Lektion im Fach *Religion* wird nicht ins Total der Pflichtlektionen aufgenommen (vgl. Erläuterungen).

Erläuterungen Pflichtfächer (1. Zyklus)

1. Bei der Gestaltung des Stundenplanes ist auf einen schülerinnen- bzw. schülergerechten und pädagogisch sinnvollen Lektionen- und Fächerrhythmus zu achten.
2. Schwimmunterricht darf nur erteilt werden, wenn die Lehrperson im Besitz eines amtlich anerkannten Brevets ist. Die Aufsicht und Verantwortung liegen bei der Schulträgerschaft. Aus Sicherheitsgründen ist auf eine gut überblickbare Gruppeneinteilung zu achten (nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe).
3. Gestützt auf ein vom Schulrat dem Amt für Volksschule und Sport eingereichtes Konzept, das den vom Departement erlassenen Rahmenbedingungen entspricht, können mit Bewilligung des Amtes Klassen mit erweitertem Musikunterricht geführt werden (vgl. Rahmenbedingungen für die Erteilung des erweiterten Musikunterrichts auf der Volksschulstufe im Kanton Graubünden).
4. Als Massnahme zur Förderung der Kantonssprachen Romanisch oder Italienisch ist es in deutsch- oder mehrsprachigen Gemeinden auf Antrag der Gemeinde möglich, gestützt auf ein von der Regierung genehmigtes Konzept eine Schule oder einzelne Klassen zweisprachig zu führen. Im Rahmen eines solchen Konzepts, das den vom Amt für Volksschule und Sport erlassenen Richtlinien entspricht, können Änderungen an den Lektionentafeln vorgenommen werden. Bei diesen Änderungen steht ein neues Mischverhältnis der zwei Schulsprachen (Kantonssprachen) im Sinne einer partiellen Immersion während der ganzen obligatorischen Schulzeit im Mittelpunkt. Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau in der angestammten Schulsprache soll zumindest gehalten werden (vgl. Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion).
5. Eine Abteilung für *Textiles und/oder Technisches Gestalten* darf in der Regel nicht mehr zählen als 14 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung und 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.
6. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich (Schulgesetz Art. 34).
7. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement kann für Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Ausnahmen bezüglich Lehrplan und Lektionentafeln erlassen.
8. Während der 3 Stunden Blockzeit pro Vormittag findet für beide Kindergartenjahre von Montag bis Freitag grundsätzlich Unterricht statt. Die Randauffangzeiten werden vor und nach der Blockzeit angeboten, können je nach Situation aber auch den Beginn oder das Ende der Blockzeit tangieren bzw. umfassen. Diese Randauffangzeiten sind für die Kinder freiwillig, zählen jedoch zum maximal 24 Stunden umfassenden Vollzeitpensum einer Kindergartenlehrperson. Die Randauffangzeit ist Teil des pädagogischen Grundauftrags einer Kindergartenlehrperson und beinhaltet neben planerischer, erzieherischer, inhaltlicher und individualisierender Unterrichtsaktivität beispielsweise auch Kurzgespräche mit Erziehungsberechtigten.
9. Für einzelne Kinder, welche aufgrund ihres ausserordentlichen Schulweges sowie der Situation bezüglich öffentlicher Verkehrsmittel die 20 Stunden Kindergartenzeit nicht einhalten können, kann das Schulinspektorat auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Sonderlösung bewilligen.
10. An mindestens der Hälfte der Halbtage pro Woche spricht die Kindergartenlehrperson ausschliesslich Hochdeutsch (vgl. Konzept Hochdeutsch im Kindergarten).
11. Die Schulträgerschaft kann bestimmen, dass der Unterricht im Fach *Romanisch* bereits in der 1. Klasse der Primarstufe beginnt (Schulgesetz Art. 30 Abs. 5). Der Romanischunterricht kann auch erst ab der 2. Klasse erfolgen.

Deutschsprachige Schulen mit Romanisch ab der 1. Klasse – Pflichtfächer

		2. Zyklus			
		Primarstufe			
Fachbereiche	Fächer	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse
Sprachen	Deutsch	5	5	5	5
	Romanisch / Italienisch	3	3	2	2
	Englisch			2	2
Mathematik		5	5	5	5
Natur, Mensch, Gesellschaft	Natur, Mensch, Gesellschaft	4	4	4	4
	Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)	1	1	1	1
Gestalten¹	Bildnerisches Gestalten	1	1	2	2
	Textiles und Technisches Gestalten ²	3	3	2	2
Musik		2	2	2	2
Bewegung und Sport		3	3	3	3
	Medien und Informatik			1	1
	Religion	1 ³	1 ³	1 ³	1 ³
Pflichtlektionen		27	27	29	29

¹ *Bildnerisches Gestalten* sowie *Textiles und Technisches Gestalten* können im Stundenplan als Block von 4 Wochenlektionen eingesetzt werden, sofern eine entsprechend qualifizierte Lehrperson zur Verfügung steht.

² Für *Textiles und Technisches Gestalten* kann je ein Semester eingesetzt werden.

³ Die Lektion im Fach *Religion* wird nicht ins Total der Pflichtlektionen aufgenommen (vgl. Erläuterungen).

Erläuterungen Pflichtfächer (2. Zyklus)

1. Bei der Gestaltung des Stundenplanes ist auf einen schülerinnen- bzw. schülergerechten und pädagogisch sinnvollen Lektionen- und Fächerrhythmus zu achten.
2. Schwimmunterricht darf nur erteilt werden, wenn die Lehrperson im Besitz eines amtlich anerkannten Brevets ist. Die Aufsicht und Verantwortung liegen bei der Schulträgerschaft. Aus Sicherheitsgründen ist auf eine gut überblickbare Gruppeneinteilung zu achten (nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe).
3. Gestützt auf ein vom Schulrat dem Amt für Volksschule und Sport eingereichtes Konzept, das den vom Departement erlassenen Rahmenbedingungen entspricht, können mit Bewilligung des Amtes Klassen mit erweitertem Musikunterricht geführt werden (vgl. Rahmenbedingungen für die Erteilung des erweiterten Musikunterrichts auf der Volksschulstufe im Kanton Graubünden).
4. Als Massnahme zur Förderung der Kantonssprachen Romanisch oder Italienisch ist es in deutsch- oder mehrsprachigen Gemeinden auf Antrag der Gemeinde möglich, gestützt auf ein von der Regierung genehmigtes Konzept eine Schule oder einzelne Klassen zweisprachig zu führen. Im Rahmen eines solchen Konzepts, das den vom Amt für Volksschule und Sport erlassenen Richtlinien entspricht, können Änderungen an den Lektionentafeln vorgenommen werden. Bei diesen Änderungen steht ein neues Mischverhältnis der zwei Schulsprachen (Kantonssprachen) im Sinne einer partiellen Immersion während der ganzen obligatorischen Schulzeit im Mittelpunkt. Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau in der angestammten Schulsprache soll zumindest gehalten werden (vgl. Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion).
5. Eine Abteilung für *Textiles und/oder Technisches Gestalten* darf in der Regel nicht mehr zählen als 14 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung und 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.
6. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich (Schulgesetz Art. 34).
7. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement kann für Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Ausnahmen bezüglich Lehrplan und Lektionentafeln erlassen.

Deutschsprachige Schulen mit Romanisch ab der 1. Klasse – Pflichtfächer

		3. Zyklus		
		Sekundarstufe I		
Fachbereiche	Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
Sprachen	Deutsch	4	5	4
	Romanisch / Italienisch	3	2	2
	Englisch	4	3	3
Mathematik		6	6	5
Natur, Mensch, Gesellschaft	Natur und Technik (mit Biologie, Chemie, Physik)	2	3	3
	Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft) ¹	2	2	
	Räume, Zeiten, Gesellschaften (mit Geographie, Geschichte)	3	3	2
	Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)	1	1	1
Gestalten	Bildnerisches Gestalten ²	2	2	2
	Textiles und Technisches Gestalten ³	2	2	2
Musik ²		1	1	1
Bewegung und Sport		3	3	3
	Medien und Informatik	1		1
	Berufliche Orientierung		1	
	Religion	1 ⁴	1 ⁴	1 ⁴
Individualisierung				5
Pflichtlektionen		34	34	34

¹ Variante I: *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (inkl. Hauswirtschaft)* wird während eines Schuljahres mit 2 Wochenlektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante II: *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (inkl. Hauswirtschaft)* wird in einem Semester mit 4 Wochenlektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante III: *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (inkl. Hauswirtschaft)* wird alle zwei Wochen mit 4 Lektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante IV: *Hauswirtschaft* inkl. Kompetenzen aus *Wirtschaft und Arbeit* werden als Projektwoche durchgeführt (entspricht einer Jahreslektion). *Wirtschaft und Arbeit* (exkl. Kompetenzen Projektwoche) werden zusätzlich während eines Schuljahres mit 1 Wochenlektion erteilt.

² *Bildnerisches Gestalten* und *Musik* können im Stundenplan als Block von 3 Wochenlektionen eingesetzt werden.

³ Variante I: *Textiles und Technisches Gestalten* wird als integrales Fach mit 2 Wochenlektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante II: *Textiles und Technisches Gestalten* wird in je einem Semester mit 2 Wochenlektionen erteilt.

Variante III: *Textiles und Technisches Gestalten* wird in der 1. respektive 2. Klasse Sekundarstufe I während je einem Schuljahr mit 2 Wochenlektionen erteilt.

⁴ Die Lektion im Fach *Religion* wird nicht ins Total der Pflichtlektionen aufgenommen (vgl. Erläuterungen).

Erläuterungen Pflichtfächer (3. Zyklus)

1. Bei der Gestaltung des Stundenplanes ist auf einen schülerinnen- bzw. schülergerechten und pädagogisch sinnvollen Lektionen- und Fächerrhythmus zu achten.
2. Schwimmunterricht darf nur erteilt werden, wenn die Lehrperson im Besitz eines amtlich anerkannten Brevets ist. Die Aufsicht und Verantwortung liegen bei der Schulträgerschaft. Aus Sicherheitsgründen ist auf eine gut überblickbare Gruppeneinteilung zu achten (nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe).
3. Gestützt auf ein vom Schulrat dem Amt für Volksschule und Sport eingereichtes Konzept, das den vom Departement erlassenen Rahmenbedingungen entspricht, können mit Bewilligung des Amtes Klassen mit erweitertem Musikunterricht geführt werden (vgl. Rahmenbedingungen für die Erteilung des erweiterten Musikunterrichts auf der Volksschulstufe im Kanton Graubünden).
4. Als Massnahme zur Förderung der Kantonssprachen Romanisch oder Italienisch ist es in deutsch- oder mehrsprachigen Gemeinden auf Antrag der Gemeinde möglich, gestützt auf ein von der Regierung genehmigtes Konzept eine Schule oder einzelne Klassen zweisprachig zu führen. Im Rahmen eines solchen Konzepts, das den vom Amt für Volksschule und Sport erlassenen Richtlinien entspricht, können Änderungen an den Lektionentafeln vorgenommen werden. Bei diesen Änderungen steht ein neues Mischverhältnis der zwei Schulsprachen (Kantonssprachen) im Sinne einer partiellen Immersion während der ganzen obligatorischen Schulzeit im Mittelpunkt. Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau in der angestammten Schulsprache soll zumindest gehalten werden (vgl. Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion).
5. Eine Abteilung für *Textiles und/oder Technisches Gestalten* sowie eine Abteilung für *Hauswirtschaft* im Fach *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt* darf in der Regel nicht mehr zählen als 14 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung und 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.
6. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich (Schulgesetz Art. 34).
7. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement kann für Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Ausnahmen bezüglich Lehrplan und Lektionentafeln erlassen.
8. Jede Landessprache, welche nicht zum Pflichtfachbereich gehört, ist unabhängig von der Teilnehmerzahl als Wahlfach durchzuführen.
9. Individualisierung in der 3. Klasse Sekundarstufe I: Die Schülerinnen und Schüler setzen in *Deutsch, Mathematik* und *Fremdsprachen* Schwerpunkte. Die Schwerpunktsetzungen richten sich nach den individuellen Anforderungen der Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II. Die Schwerpunktsetzung kann auch als Projektarbeit realisiert werden. Solche Projektarbeiten können in Verbindung mit anderen Fachbereichen erfolgen (vgl. *Weisungen zur Organisation der 3. Klasse der Sekundarstufe I*).

Deutschsprachige Schulen mit Romanisch ab der 1. Klasse – Wahlfächer

		3. Zyklus		
		Sekundarstufe I		
Fachbereiche	Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
Sprachen	Romanisch / Italienisch (Vertiefung 1. Fremdsprache)	1-3	1-3	1-3
	Englisch (Vertiefung 2. Fremdsprache)	1-3	1-3	1-3
	Italienisch / Romanisch (3. Fremdsprache)	3	3	3
	Französisch (3. Fremdsprache)	3	3	3
	Tastaturschreiben			1
Mathematik			1-2	1-2
	Medien und Informatik		1-2	1-2
Natur, Mensch, Gesellschaft	Natur, Mensch, Gesellschaft (exkl. Wirtschaft, Arbeit, Haushalt)		1-2	1-2
	Kochen		2	2
Gestalten	Bildnerisches Gestalten		2	2
	Textiles und Technisches Gestalten		2	2
Musik		1-2	1-2	1-2
	Theater, Darstellendes Spiel		2	2

Erläuterungen Wahlfächer (3. Zyklus)

1. Jene Landessprachen, welche nicht zum Pflichtfachbereich gehören, müssen angeboten und unabhängig von der Anzahl angemeldeter Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden (vgl. auch Ausführungen zu Kompaktwochen).
2. Die Wahlfächer *Kochen, Textiles und Technisches Gestalten* sowie *Musik* müssen angeboten werden. Bei mindestens 5 Anmeldungen wird das Fach durchgeführt.
3. Den Schulträgerschaften steht es frei, weitere Wahlfächer anzubieten.
4. Die Wahlfächer werden in gemischten Abteilungen (Real- und Sekundarschule) erteilt. Es kann klassen- und jahrgangsübergreifend (1.–3. Klasse Sekundarstufe I) unterrichtet werden.
5. Für die Schülerinnen und Schüler ist die Anmeldung für ein Wahlfach verbindlich und gilt in der Regel für das ganze Schuljahr bzw. für die ganze Dauer eines Kurses.

Bemerkungen Wahlfächer (3. Zyklus)

Die an ein Angebots- und Durchführungsobligatorium gebundenen Wahlfächer sind mit einem * gekennzeichnet.

3. Fremdsprache als Landessprache*	Das Wahlfach wird gemäss Lehrplan 3. Fremdsprache Graubünden unterrichtet. Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. In der Regel gehen die Prüfungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten.
Vertiefung 1. und 2. Fremdsprache	Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR. Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. In der Regel gehen die Prüfungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten.
Tastaturschreiben	Das Wahlfach bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Berufsschule vor. Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich an den Prüfungskosten.
Medien und Informatik	Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR. Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. In der Regel gehen die Prüfungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten.
Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft (exkl. Wirtschaft, Arbeit, Haushalt)	Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR; die Inhalte beziehen sich zu einem wesentlichen Teil auf Kompetenzstufen, die über den Grundanspruch hinausgehen. Andere Kompetenzstufen werden vertieft. Es wird an vielen offenen Aufgabenstellungen und mit Lernlandschaften gearbeitet. Methoden werden erweitert.

Textiles und Technisches Gestalten* / Bildnerisches Gestalten	Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR, wobei individuelle Interessen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden. Gestalterische Aspekte und praktisches Tun stehen im Mittelpunkt (Ateliercharakter).
Kochen*	Praktische Lebensmittelzubereitung steht im Mittelpunkt (z.B. thematisches Kochen – Wild, Asien, vegetarische Küche). Darüber hinaus erwerben die Schülerinnen und Schüler vertiefte Kenntnisse zu einer gesunden Ernährung.
Musik*	Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR. Musische Aktivität, sowohl einzeln als auch in der Gruppe, steht im Mittelpunkt (z.B. Chor, Band, Jazztanz). Das Realisieren von grösseren Projekten ist möglich (z.B. Musical, Auftritte mit Band/Chor). Dabei wird die Zusammenarbeit mit lokalen Ressourcen (z.B. Musikschule, Jugendchor) angestrebt.
Theater, Darstellendes Spiel	Spielerische Tätigkeiten stehen im Mittelpunkt. Projekte können realisiert werden (z.B. Theateraufführungen).

Romanischsprachige Schulen – Pflichtfächer

Fachbereiche		1. Zyklus			
		Kindergarten		Primarstufe	
		1. Jahr	2. Jahr	1. Klasse	2. Klasse
Sprachen	Romanisch			5	6
Mathematik				5	5
Natur, Mensch, Gesellschaft	Natur, Mensch, Gesellschaft			4	4
	Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)			1	1
Gestalten	Bildnerisches Gestalten			2	2
	Textiles und Technisches Gestalten			2	2
Musik				2	2
Bewegung und Sport				3	3
	Religion			1 ¹	1 ¹
Pflichtlektionen				26.7	26.7
Pflichtstunden		20	20		

¹ Die Lektion im Fach *Religion* wird nicht ins Total der Pflichtlektionen aufgenommen (vgl. Erläuterungen).

Erläuterungen Pflichtfächer (1. Zyklus)

1. Bei der Gestaltung des Stundenplanes ist auf einen schülerinnen- bzw. schülergerechten und pädagogisch sinnvollen Lektionen- und Fächerrhythmus zu achten.
2. Schwimmunterricht darf nur erteilt werden, wenn die Lehrperson im Besitz eines amtlich anerkannten Brevets ist. Die Aufsicht und Verantwortung liegen bei der Schulträgerschaft. Aus Sicherheitsgründen ist auf eine gut überblickbare Gruppeneinteilung zu achten (nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe).
3. Gestützt auf ein vom Schulrat dem Amt für Volksschule und Sport eingereichtes Konzept, das den vom Departement erlassenen Rahmenbedingungen entspricht, können mit Bewilligung des Amtes Klassen mit erweitertem Musikunterricht geführt werden (vgl. Rahmenbedingungen für die Erteilung des erweiterten Musikunterrichts auf der Volksschulstufe im Kanton Graubünden).
4. Als Massnahme zur Förderung der Kantonssprachen Romanisch oder Italienisch ist es in deutsch- oder mehrsprachigen Gemeinden auf Antrag der Gemeinden möglich, gestützt auf ein von der Regierung genehmigtes Konzept eine Schule oder einzelne Klassen zweisprachig zu führen. Im Rahmen eines solchen Konzepts, das den vom Amt für Volksschule und Sport erlassenen Richtlinien entspricht, können Änderungen an den Lektionentafeln vorgenommen werden. Bei diesen Änderungen steht ein neues Mischverhältnis der zwei Schulsprachen (Kantonssprachen) im Sinne einer partiellen Immersion während der ganzen obligatorischen Schulzeit im Mittelpunkt. Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau in der angestammten Schulsprache soll zumindest gehalten werden (vgl. Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion).
5. Eine Abteilung für *Textiles und/oder Technisches Gestalten* darf in der Regel nicht mehr zählen als 14 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung und 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.
6. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich (Schulgesetz Art. 34).
7. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement kann für Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Ausnahmen bezüglich Lehrplan und Lektionentafeln erlassen.
8. Während der 3 Stunden Blockzeit pro Vormittag findet für beide Kindergartenjahre von Montag bis Freitag grundsätzlich Unterricht statt. Die Randauffangzeiten werden vor und nach der Blockzeit angeboten, können je nach Situation aber auch den Beginn oder das Ende der Blockzeit tangieren bzw. umfassen. Diese Randauffangzeiten sind für die Kinder freiwillig, zählen jedoch zum maximal 24 Stunden umfassenden Vollzeitpensum einer Kindergartenlehrperson. Die Randauffangzeit ist Teil des pädagogischen Grundauftrags einer Kindergartenlehrperson und beinhaltet neben planerischer, erzieherischer, inhaltlicher und individualisierender Unterrichtsaktivität beispielsweise auch Kurzgespräche mit Erziehungsberechtigten.
9. Für einzelne Kinder, welche aufgrund ihres ausserordentlichen Schulweges sowie der Situation bezüglich öffentlicher Verkehrsmittel die 20 Stunden Kindergartenzeit nicht einhalten können, kann das Schulinspektorat auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Sonderlösung bewilligen.

Romanischsprachige Schulen – Pflichtfächer

		2. Zyklus			
		Primarstufe			
Fachbereiche	Fächer	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse
Sprachen	Romanisch	5	5	5	5
	Deutsch	3	4	5	5
	Englisch			2	2
Mathematik		5	5	5	5
Natur, Mensch, Gesellschaft	Natur, Mensch, Gesellschaft	4	4	4	4
	Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)	1	1	1	1
Gestalten¹	Bildnerisches Gestalten	1	1	2	2
	Textiles und Technisches Gestalten ²	3	3	2	2
Musik		2	2	2	2
Bewegung und Sport		3	3	3	3
	Medien und Informatik			1	1
	Religion	1 ³	1 ³	1 ³	1 ³
Pflichtlektionen		27	28	32	32

¹ *Bildnerisches Gestalten* sowie *Textiles und Technisches Gestalten* können im Stundenplan als Block von 4 Wochenlektionen eingesetzt werden, sofern eine entsprechend qualifizierte Lehrperson zur Verfügung steht.

² Für *Textiles und Technisches Gestalten* kann je ein Semester eingesetzt werden.

³ Die Lektion im Fach *Religion* wird nicht ins Total der Pflichtlektionen aufgenommen (vgl. Erläuterungen).

Erläuterungen Pflichtfächer (2. Zyklus)

1. Bei der Gestaltung des Stundenplanes ist auf einen schülerinnen- bzw. schülergerechten und pädagogisch sinnvollen Lektionen- und Fächerrhythmus zu achten.
2. Schwimmunterricht darf nur erteilt werden, wenn die Lehrperson im Besitz eines amtlich anerkannten Brevets ist. Die Aufsicht und Verantwortung liegen bei der Schulträgerschaft. Aus Sicherheitsgründen ist auf eine gut überblickbare Gruppenteilung zu achten (nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe).
3. Gestützt auf ein vom Schulrat dem Amt für Volksschule und Sport eingereichtes Konzept, das den vom Departement erlassenen Rahmenbedingungen entspricht, können mit Bewilligung des Amtes Klassen mit erweitertem Musikunterricht geführt werden (vgl. Rahmenbedingungen für die Erteilung des erweiterten Musikunterrichts auf der Volksschulstufe im Kanton Graubünden).
4. Als Massnahme zur Förderung der Kantonssprachen Romanisch oder Italienisch ist es in deutsch- oder mehrsprachigen Gemeinden auf Antrag der Gemeinde möglich, gestützt auf ein von der Regierung genehmigtes Konzept eine Schule oder einzelne Klassen zweisprachig zu führen. Im Rahmen eines solchen Konzepts, das den vom Amt für Volksschule und Sport erlassenen Richtlinien entspricht, können Änderungen an den Lektionentafeln vorgenommen werden. Bei diesen Änderungen steht ein neues Mischverhältnis der zwei Schulsprachen (Kantonssprachen) im Sinne einer partiellen Immersion während der ganzen obligatorischen Schulzeit im Mittelpunkt. Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau in der angestammten Schulsprache soll zumindest gehalten werden (vgl. Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion).
5. Eine Abteilung für *Textiles und/oder Technisches Gestalten* darf in der Regel nicht mehr zählen als 14 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung und 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.
6. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich (Schulgesetz Art. 34).
7. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement kann für Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Ausnahmen bezüglich Lehrplan und Lektionentafeln erlassen.

Romanischsprachige Schulen – Pflichtfächer

		3. Zyklus		
		Sekundarstufe I		
Fachbereiche	Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
Sprachen	Romanisch	3	3	3
	Deutsch	4	4	4
	Englisch	4	3	3
Mathematik		6	6	5
Natur, Mensch, Gesellschaft	Natur und Technik (mit Biologie, Chemie, Physik)	2	3	3
	Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft) ¹	2	2	
	Räume, Zeiten, Gesellschaften (mit Geographie, Geschichte)	3	3	2
	Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)	1	1	1
Gestalten	Bildnerisches Gestalten ²	2	2	2
	Textiles und Technisches Gestalten ³	2	2	2
Musik ²		1	1	1
Bewegung und Sport		3	3	3
	Medien und Informatik	1		1
	Berufliche Orientierung		1	
	Religion	1 ⁴	1 ⁴	1 ⁴
Individualisierung				4
Pflichtlektionen		34	34	34

¹ Variante I: *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (inkl. Hauswirtschaft)* wird während eines Schuljahres mit 2 Wochenlektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante II: *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (inkl. Hauswirtschaft)* wird in einem Semester mit 4 Wochenlektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante III: *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (inkl. Hauswirtschaft)* wird alle zwei Wochen mit 4 Lektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante IV: *Hauswirtschaft* inkl. Kompetenzen aus *Wirtschaft und Arbeit* werden als Projektwoche durchgeführt (entspricht einer Jahreslektion). *Wirtschaft und Arbeit* (exkl. Kompetenzen Projektwoche) werden zusätzlich während eines Schuljahres mit 1 Wochenlektion erteilt.

² *Bildnerisches Gestalten* und *Musik* können im Stundenplan als Block von 3 Wochenlektionen eingesetzt werden.

³ Variante I: *Textiles und Technisches Gestalten* wird als integrales Fach mit 2 Wochenlektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante II: *Textiles und Technisches Gestalten* wird in je einem Semester mit 2 Wochenlektionen erteilt.

Variante III: *Textiles und Technisches Gestalten* wird in der 1. respektive 2. Klasse Sekundarstufe I während je einem Schuljahr mit 2 Wochenlektionen erteilt.

⁴ Die Lektion im Fach *Religion* wird nicht ins Total der Pflichtlektionen aufgenommen (vgl. Erläuterungen).

Erläuterungen Pflichtfächer (3. Zyklus)

1. Bei der Gestaltung des Stundenplanes ist auf einen schülerinnen- bzw. schülergerechten und pädagogisch sinnvollen Lektionen- und Fächerrhythmus zu achten.
2. Schwimmunterricht darf nur erteilt werden, wenn die Lehrperson im Besitz eines amtlich anerkannten Brevets ist. Die Aufsicht und Verantwortung liegen bei der Schulträgerschaft. Aus Sicherheitsgründen ist auf eine gut überblickbare Gruppeneinteilung zu achten (nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe).
3. Gestützt auf ein vom Schulrat dem Amt für Volksschule und Sport eingereichtes Konzept, das den vom Departement erlassenen Rahmenbedingungen entspricht, können mit Bewilligung des Amtes Klassen mit erweitertem Musikunterricht geführt werden (vgl. Rahmenbedingungen für die Erteilung des erweiterten Musikunterrichts auf der Volksschulstufe im Kanton Graubünden).
4. Als Massnahme zur Förderung der Kantonssprachen Romanisch oder Italienisch ist es in deutsch- oder mehrsprachigen Gemeinden auf Antrag der Gemeinde möglich, gestützt auf ein von der Regierung genehmigtes Konzept eine Schule oder einzelne Klassen zweisprachig zu führen. Im Rahmen eines solchen Konzepts, das den vom Amt für Volksschule und Sport erlassenen Richtlinien entspricht, können Änderungen an den Lektionentafeln vorgenommen werden. Bei diesen Änderungen steht ein neues Mischverhältnis der zwei Schulsprachen (Kantonssprachen) im Sinne einer partiellen Immersion während der ganzen obligatorischen Schulzeit im Mittelpunkt. Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau in der angestammten Schulsprache soll zumindest gehalten werden (vgl. Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion).
5. Eine Abteilung für *Textiles und/oder Technisches Gestalten* sowie eine Abteilung für *Hauswirtschaft* im Fach *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt* darf in der Regel nicht mehr zählen als 14 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung und 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.
6. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich (Schulgesetz Art. 34).
7. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement kann für Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Ausnahmen bezüglich Lehrplan und Lektionentafeln erlassen.
8. Jede Landessprache, welche nicht zum Pflichtfachbereich gehört, ist unabhängig von der Teilnehmerzahl als Wahlfach durchzuführen.
9. Individualisierung in der 3. Klasse Sekundarstufe I: Die Schülerinnen und Schüler setzen in *Deutsch, Mathematik* und *Fremdsprachen* Schwerpunkte. Die Schwerpunktsetzungen richten sich nach den individuellen Anforderungen der Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II. Die Schwerpunktsetzung kann auch als Projektarbeit realisiert werden. Solche Projektarbeiten können in Verbindung mit anderen Fachbereichen erfolgen (vgl. *Weisungen zur Organisation der 3. Klasse der Sekundarstufe I*).
10. In den romanischsprachigen Schulen der Sekundarstufe I ist die Unterrichtssprache grösstenteils Deutsch. Es ist darauf zu achten, dass neben dem Fach *Romanisch* rund ein Drittel der Fachbereiche *Natur, Mensch, Gesellschaft, Gestalten, Bewegung und Sport, Musik* sowie des Faches *Berufliche Orientierung* auf Romanisch unterrichtet wird.

Romanischsprachige Schulen – Wahlfächer

		3. Zyklus		
		Sekundarstufe I		
Fachbereiche	Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
Sprachen	Deutsch (Vertiefung 1. Fremdsprache)	1-3	1-3	1-3
	Englisch (Vertiefung 2. Fremdsprache)	1-3	1-3	1-3
	Italienisch (3. Fremdsprache)	3	3	3
	Französisch (3. Fremdsprache)	3	3	3
	Tastaturschreiben			1
Mathematik			1-2	1-2
	Medien und Informatik		1-2	1-2
Natur, Mensch, Gesellschaft	Natur, Mensch, Gesellschaft (exkl. Wirtschaft, Arbeit, Haushalt)		1-2	1-2
	Kochen		2	2
Gestalten	Bildnerisches Gestalten		2	2
	Textiles und Technisches Gestalten		2	2
Musik		1-2	1-2	1-2
	Theater, Darstellendes Spiel		2	2

Erläuterungen Wahlfächer (3. Zyklus)

1. Jene Landessprachen, welche nicht zum Pflichtfachbereich gehören, müssen angeboten und unabhängig von der Anzahl angemeldeter Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden (vgl. auch Ausführungen zu Kompaktwochen).
2. Die Wahlfächer *Kochen, Textiles und Technisches Gestalten* sowie *Musik* müssen angeboten werden. Bei mindestens 5 Anmeldungen wird das Fach durchgeführt.
3. Den Schulträgerschaften steht es frei, weitere Wahlfächer anzubieten.
4. Die Wahlfächer werden in gemischten Abteilungen (Real- und Sekundarschule) erteilt. Es kann klassen- und jahrgangsübergreifend (1.–3. Klasse Sekundarstufe I) unterrichtet werden.
5. Für die Schülerinnen und Schüler ist die Anmeldung für ein Wahlfach verbindlich und gilt in der Regel für das ganze Schuljahr bzw. für die ganze Dauer eines Kurses.

Bemerkungen Wahlfächer (3. Zyklus)

Die an ein Angebots- und Durchführungsobligatorium gebundenen Wahlfächer sind mit einem * gekennzeichnet.

3. Fremdsprache als Landessprache*	<p>Das Wahlfach wird gemäss Lehrplan 3. Fremdsprache Graubünden unterrichtet.</p> <p>Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. In der Regel gehen die Prüfungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten.</p>
Vertiefung 1. und 2. Fremdsprache	<p>Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR.</p> <p>Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. In der Regel gehen die Prüfungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten.</p>
Tastaturschreiben	<p>Das Wahlfach bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Berufsschule vor.</p> <p>Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich an den Prüfungskosten.</p>
Medien und Informatik	<p>Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR.</p> <p>Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. In der Regel gehen die Prüfungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten.</p>
Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft (exkl. Wirtschaft, Arbeit, Haushalt)	<p>Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR; die Inhalte beziehen sich zu einem wesentlichen Teil auf Kompetenzstufen, die über den Grundanspruch hinausgehen. Andere Kompetenzstufen werden vertieft. Es wird an vielen offenen Aufgabenstellungen und mit Lernlandschaften gearbeitet. Methoden werden erweitert.</p>

Textiles und Technisches Gestalten* / Bildnerisches Gestalten	Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR, wobei individuelle Interessen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden. Gestalterische Aspekte und praktisches Tun stehen im Mittelpunkt (Ateliercharakter).
Kochen*	Praktische Lebensmittelzubereitung steht im Mittelpunkt (z.B. thematisches Kochen – Wild, Asien, vegetarische Küche). Darüber hinaus erwerben die Schülerinnen und Schüler vertiefte Kenntnisse zu einer gesunden Ernährung.
Musik*	Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR. Musische Aktivität, sowohl einzeln als auch in der Gruppe, steht im Mittelpunkt (z.B. Chor, Band, Jazztanz). Das Realisieren von grösseren Projekten ist möglich (z.B. Musical, Auftritte mit Band/Chor). Dabei wird die Zusammenarbeit mit lokalen Ressourcen (z.B. Musikschule, Jugendchor) angestrebt.
Theater, Darstellendes Spiel	Spielerische Tätigkeiten stehen im Mittelpunkt. Projekte können realisiert werden (z.B. Theateraufführungen).

Italienischsprachige Schulen – Pflichtfächer

		1. Zyklus			
		Kindergarten		Primarstufe	
Fachbereiche	Fächer	1. Jahr	2. Jahr	1. Klasse	2. Klasse
Sprachen	Italienisch			5	6
Mathematik				5	5
Natur, Mensch, Gesellschaft	Natur, Mensch, Gesellschaft			4	4
	Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)			1	1
Gestalten	Bildnerisches Gestalten			2	2
	Textiles und Technisches Gestalten			2	2
Musik				2	2
Bewegung und Sport				3	3
	Religion			1 ¹	1 ¹
Pflichtlektionen				26.7	26.7
Pflichtstunden		20	20		

¹ Die Lektion im Fach *Religion* wird nicht ins Total der Pflichtlektionen aufgenommen (vgl. Erläuterungen).

Erläuterungen Pflichtfächer (1. Zyklus)

1. Bei der Gestaltung des Stundenplanes ist auf einen schülerinnen- bzw. schülergerechten und pädagogisch sinnvollen Lektionen- und Fächerrhythmus zu achten.
2. Schwimmunterricht darf nur erteilt werden, wenn die Lehrperson im Besitz eines amtlich anerkannten Brevets ist. Die Aufsicht und Verantwortung liegen bei der Schulträgerschaft. Aus Sicherheitsgründen ist auf eine gut überblickbare Gruppeneinteilung zu achten (nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe).
3. Gestützt auf ein vom Schulrat dem Amt für Volksschule und Sport eingereichtes Konzept, das den vom Departement erlassenen Rahmenbedingungen entspricht, können mit Bewilligung des Amtes Klassen mit erweitertem Musikunterricht geführt werden (vgl. Rahmenbedingungen für die Erteilung des erweiterten Musikunterrichts auf der Volksschulstufe im Kanton Graubünden).
4. Als Massnahme zur Förderung der Kantonssprachen Romanisch oder Italienisch ist es in deutsch- oder mehrsprachigen Gemeinden auf Antrag der Gemeinde möglich, gestützt auf ein von der Regierung genehmigtes Konzept eine Schule oder einzelne Klassen zweisprachig zu führen. Im Rahmen eines solchen Konzepts, das den vom Amt für Volksschule und Sport erlassenen Richtlinien entspricht, können Änderungen an den Lektionentafeln vorgenommen werden. Bei diesen Änderungen steht ein neues Mischverhältnis der zwei Schulsprachen (Kantonssprachen) im Sinne einer partiellen Immersion während der ganzen obligatorischen Schulzeit im Mittelpunkt. Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau in der angestammten Schulsprache soll zumindest gehalten werden (vgl. Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion).
5. Eine Abteilung für *Textiles und/oder Technisches Gestalten* darf in der Regel nicht mehr zählen als 14 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung und 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.
6. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich (Schulgesetz Art. 34).
7. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement kann für Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Ausnahmen bezüglich Lehrplan und Lektionentafeln erlassen.
8. Während der 3 Stunden Blockzeit pro Vormittag findet für beide Kindergartenjahre von Montag bis Freitag grundsätzlich Unterricht statt. Die Randauffangzeiten werden vor und nach der Blockzeit angeboten, können je nach Situation aber auch den Beginn oder das Ende der Blockzeit tangieren bzw. umfassen. Diese Randauffangzeiten sind für die Kinder freiwillig, zählen jedoch zum maximal 24 Stunden umfassenden Vollzeitpensum einer Kindergartenlehrperson. Die Randauffangzeit ist Teil des pädagogischen Grundauftrags einer Kindergartenlehrperson und beinhaltet neben planerischer, erzieherischer, inhaltlicher und individualisierender Unterrichtsaktivität beispielsweise auch Kurzgespräche mit Erziehungsberechtigten.
9. Für einzelne Kinder, welche aufgrund ihres ausserordentlichen Schulweges sowie der Situation bezüglich öffentlicher Verkehrsmittel die 20 Stunden Kindergartenzeit nicht einhalten können, kann das Schulinspektorat auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Sonderlösung bewilligen.

Italienischsprachige Schulen – Pflichtfächer

		2. Zyklus			
		Primarstufe			
Fachbereiche	Fächer	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse
Sprachen	Italienisch	5	5	5	5
	Deutsch	3	3	3	3
	Englisch			2	2
Mathematik		5	5	5	5
Natur, Mensch, Gesellschaft	Natur, Mensch, Gesellschaft	4	4	4	4
	Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)	1	1	1	1
Gestalten¹	Bildnerisches Gestalten	1	1	2	2
	Textiles und Technisches Gestalten ²	3	3	2	2
Musik		2	2	2	2
Bewegung und Sport		3	3	3	3
	Medien und Informatik			1	1
	Religion	1 ³	1 ³	1 ³	1 ³
Pflichtlektionen		27	27	30	30

¹ *Bildnerisches Gestalten* sowie *Textiles und Technisches Gestalten* können im Stundenplan als Block von 4 Wochenlektionen eingesetzt werden, sofern eine entsprechend qualifizierte Lehrperson zur Verfügung steht.

² Für *Textiles und Technisches Gestalten* kann je ein Semester eingesetzt werden.

³ Die Lektion im Fach *Religion* wird nicht ins Total der Pflichtlektionen aufgenommen (vgl. Erläuterungen).

Erläuterungen Pflichtfächer (2. Zyklus)

1. Bei der Gestaltung des Stundenplanes ist auf einen schülerinnen- bzw. schülergerechten und pädagogisch sinnvollen Lektionen- und Fächerrhythmus zu achten.
2. Schwimmunterricht darf nur erteilt werden, wenn die Lehrperson im Besitz eines amtlich anerkannten Brevets ist. Die Aufsicht und Verantwortung liegen bei der Schulträgerschaft. Aus Sicherheitsgründen ist auf eine gut überblickbare Gruppeneinteilung zu achten (nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe).
3. Gestützt auf ein vom Schulrat dem Amt für Volksschule und Sport eingereichtes Konzept, das den vom Departement erlassenen Rahmenbedingungen entspricht, können mit Bewilligung des Amtes Klassen mit erweitertem Musikunterricht geführt werden (vgl. Rahmenbedingungen für die Erteilung des erweiterten Musikunterrichts auf der Volksschulstufe im Kanton Graubünden).
4. Als Massnahme zur Förderung der Kantonssprachen Romanisch oder Italienisch ist es in deutsch- oder mehrsprachigen Gemeinden auf Antrag der Gemeinde möglich, gestützt auf ein von der Regierung genehmigtes Konzept eine Schule oder einzelne Klassen zweisprachig zu führen. Im Rahmen eines solchen Konzepts, das den vom Amt für Volksschule und Sport erlassenen Richtlinien entspricht, können Änderungen an den Lektionentafeln vorgenommen werden. Bei diesen Änderungen steht ein neues Mischverhältnis der zwei Schulsprachen (Kantonssprachen) im Sinne einer partiellen Immersion während der ganzen obligatorischen Schulzeit im Mittelpunkt. Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau in der angestammten Schulsprache soll zumindest gehalten werden (vgl. Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion).
5. Eine Abteilung für *Textiles und/oder Technisches Gestalten* darf in der Regel nicht mehr zählen als 14 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung und 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.
6. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich (Schulgesetz Art. 34).
7. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement kann für Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Ausnahmen bezüglich Lehrplan und Lektionentafeln erlassen.

Italienischsprachige Schulen – Pflichtfächer

		3. Zyklus		
		Sekundarstufe I		
Fachbereiche	Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
Sprachen	Italienisch	4	4	4
	Deutsch	4	4	4
	Englisch	4	3	3
Mathematik		6	6	5
Natur, Mensch, Gesellschaft	Natur und Technik (mit Biologie, Chemie, Physik)	2	3	3
	Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft) ¹	2	2	
	Räume, Zeiten, Gesellschaften (mit Geographie, Geschichte)	3	3	2
	Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)	1	1	1
Gestalten	Bildnerisches Gestalten ²	2	2	2
	Textiles und Technisches Gestalten ³	2	2	2
Musik ²		1	1	1
Bewegung und Sport		3	3	3
	Medien und Informatik	1		1
	Berufliche Orientierung		1	
	Religion	1 ⁴	1 ⁴	1 ⁴
Individualisierung				4
Pflichtlektionen		35	35	35

¹ Variante I: *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (inkl. Hauswirtschaft)* wird während eines Schuljahres mit 2 Wochenlektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante II: *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (inkl. Hauswirtschaft)* wird in einem Semester mit 4 Wochenlektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante III: *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (inkl. Hauswirtschaft)* wird alle zwei Wochen mit 4 Lektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante IV: *Hauswirtschaft* inkl. Kompetenzen aus *Wirtschaft und Arbeit* werden als Projektwoche durchgeführt (entspricht einer Jahreslektion). *Wirtschaft und Arbeit* (exkl. Kompetenzen Projektwoche) werden zusätzlich während eines Schuljahres mit 1 Wochenlektion erteilt.

² *Bildnerisches Gestalten* und *Musik* können im Stundenplan als Block von 3 Wochenlektionen eingesetzt werden.

³ Variante I: *Textiles und Technisches Gestalten* wird als integrales Fach mit 2 Wochenlektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante II: *Textiles und Technisches Gestalten* wird in je einem Semester mit 2 Wochenlektionen erteilt.

Variante III: *Textiles und Technisches Gestalten* wird in der 1. respektive 2. Klasse Sekundarstufe I während je einem Schuljahr mit 2 Wochenlektionen erteilt.

⁴ Die Lektion im Fach *Religion* wird nicht ins Total der Pflichtlektionen aufgenommen (vgl. Erläuterungen).

Erläuterungen Pflichtfächer (3. Zyklus)

1. Bei der Gestaltung des Stundenplanes ist auf einen schülerinnen- bzw. schülergerechten und pädagogisch sinnvollen Lektionen- und Fächerrhythmus zu achten.
2. Schwimmunterricht darf nur erteilt werden, wenn die Lehrperson im Besitz eines amtlich anerkannten Brevets ist. Die Aufsicht und Verantwortung liegen bei der Schulträgerschaft. Aus Sicherheitsgründen ist auf eine gut überblickbare Gruppeneinteilung zu achten (nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe).
3. Gestützt auf ein vom Schulrat dem Amt für Volksschule und Sport eingereichtes Konzept, das den vom Departement erlassenen Rahmenbedingungen entspricht, können mit Bewilligung des Amtes Klassen mit erweitertem Musikunterricht geführt werden (vgl. Rahmenbedingungen für die Erteilung des erweiterten Musikunterrichts auf der Volksschulstufe im Kanton Graubünden).
4. Als Massnahme zur Förderung der Kantonssprachen Romanisch oder Italienisch ist es in deutsch- oder mehrsprachigen Gemeinden auf Antrag der Gemeinde möglich, gestützt auf ein von der Regierung genehmigtes Konzept eine Schule oder einzelne Klassen zweisprachig zu führen. Im Rahmen eines solchen Konzepts, das den vom Amt für Volksschule und Sport erlassenen Richtlinien entspricht, können Änderungen an den Lektionentafeln vorgenommen werden. Bei diesen Änderungen steht ein neues Mischverhältnis der zwei Schulsprachen (Kantonssprachen) im Sinne einer partiellen Immersion während der ganzen obligatorischen Schulzeit im Mittelpunkt. Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau in der angestammten Schulsprache soll zumindest gehalten werden (vgl. Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion).
5. Eine Abteilung für *Textiles und/oder Technisches Gestalten* sowie eine Abteilung für *Hauswirtschaft* im Fach *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt* darf in der Regel nicht mehr zählen als 14 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung und 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.
6. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich (Schulgesetz Art. 34).
7. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement kann für Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Ausnahmen bezüglich Lehrplan und Lektionentafeln erlassen.
8. Jede Landessprache, welche nicht zum Pflichtfachbereich gehört, ist unabhängig von der Teilnehmerzahl als Wahlfach durchzuführen.
9. Individualisierung in der 3. Klasse Sekundarstufe I: Die Schülerinnen und Schüler setzen in *Deutsch, Mathematik* und *Fremdsprachen* Schwerpunkte. Die Schwerpunktsetzungen richten sich nach den individuellen Anforderungen der Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II. Die Schwerpunktsetzung kann auch als Projektarbeit realisiert werden. Solche Projektarbeiten können in Verbindung mit anderen Fachbereichen erfolgen (vgl. *Weisungen zur Organisation der 3. Klasse der Sekundarstufe I*).

Italienischsprachige Schulen – Wahlfächer

		3. Zyklus		
		Sekundarstufe I		
Fachbereiche	Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
Sprachen	Deutsch (Vertiefung 1. Fremdsprache)	1-3	1-3	1-3
	Englisch (Vertiefung 2. Fremdsprache)	1-3	1-3	1-3
	Romanisch (3. Fremdsprache)	3	3	3
	Französisch (3. Fremdsprache)	3	3	3
	Tastaturschreiben			1
Mathematik			1-2	1-2
	Medien und Informatik		1-2	1-2
Natur, Mensch, Gesellschaft	Natur, Mensch, Gesellschaft (exkl. Wirtschaft, Arbeit, Haushalt)		1-2	1-2
	Kochen		2	2
Gestalten	Bildnerisches Gestalten		2	2
	Textiles und Technisches Gestalten		2	2
Musik		1-2	1-2	1-2
	Theater, Darstellendes Spiel		2	2

Erläuterungen Wahlfächer (3. Zyklus)

1. Jene Landessprachen, welche nicht zum Pflichtfachbereich gehören, müssen angeboten und unabhängig von der Anzahl angemeldeter Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden (vgl. auch Ausführungen zu Kompaktwochen).
2. Die Wahlfächer *Kochen, Textiles und Technisches Gestalten* sowie *Musik* müssen angeboten werden. Bei mindestens 5 Anmeldungen wird das Fach durchgeführt.
3. Den Schulträgerschaften steht es frei, weitere Wahlfächer anzubieten.
4. Die Wahlfächer werden in gemischten Abteilungen (Real- und Sekundarschule) erteilt. Es kann klassen- und jahrgangsübergreifend (1.–3. Klasse Sekundarstufe I) unterrichtet werden.
5. Für die Schülerinnen und Schüler ist die Anmeldung für ein Wahlfach verbindlich und gilt in der Regel für das ganze Schuljahr bzw. für die ganze Dauer eines Kurses.

Bemerkungen Wahlfächer (3. Zyklus)

Die an ein Angebots- und Durchführungsobligatorium gebundenen Wahlfächer sind mit einem * gekennzeichnet.

3. Fremdsprache als Landessprache*	Das Wahlfach wird gemäss Lehrplan 3. Fremdsprache Graubünden unterrichtet. Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. In der Regel gehen die Prüfungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten.
Vertiefung 1. und 2. Fremdsprache	Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR. Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. In der Regel gehen die Prüfungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten.
Tastaturschreiben	Das Wahlfach bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Berufsschule vor. Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich an den Prüfungskosten.
Medien und Informatik	Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR. Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. In der Regel gehen die Prüfungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten.
Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft (exkl. Wirtschaft, Arbeit, Haushalt)	Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR; die Inhalte beziehen sich zu einem wesentlichen Teil auf Kompetenzstufen, die über den Grundanspruch hinausgehen. Andere Kompetenzstufen werden vertieft. Es wird an vielen offenen Aufgabenstellungen und mit Lernlandschaften gearbeitet. Methoden werden erweitert.

Textiles und Technisches Gestalten* / Bildnerisches Gestalten	Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR, wobei individuelle Interessen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden. Gestalterische Aspekte und praktisches Tun stehen im Mittelpunkt (Ateliercharakter).
Kochen*	Praktische Lebensmittelzubereitung steht im Mittelpunkt (z.B. thematisches Kochen – Wild, Asien, vegetarische Küche). Darüber hinaus erwerben die Schülerinnen und Schüler vertiefte Kenntnisse zu einer gesunden Ernährung.
Musik*	Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR. Musische Aktivität, sowohl einzeln als auch in der Gruppe, steht im Mittelpunkt (z.B. Chor, Band, Jazztanz). Das Realisieren von grösseren Projekten ist möglich (z.B. Musical, Auftritte mit Band/Chor). Dabei wird die Zusammenarbeit mit lokalen Ressourcen (z.B. Musikschule, Jugendchor) angestrebt.
Theater, Darstellendes Spiel	Spielerische Tätigkeiten stehen im Mittelpunkt. Projekte können realisiert werden (z.B. Theateraufführungen).